



Checkliste für naturwissenschaftliche Unterrichtsräume

Fachbereich CHEMIE

Unfallkasse Baden-Württemberg



Vorbemerkungen:

Diese Handreichung soll sowohl die Schulleitung zusammen mit den Lehrerinnen und Lehrern als auch den Sachkostenträger bei der Aufgabe unterstützen, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler in allgemein bildenden Schulen zu gewährleisten.

Die Handreichung enthält einen praxisnahen Fragenkatalog, der den Zugang zu den einzelnen Themenbereichen erleichtert und bei der Ermittlung spezieller Gefährdungen und Belastungen eine Hilfe ist. Sie befasst sich mit Grundsätzlichem und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist ratsam, im Zweifelsfall in den entsprechend zu Grunde liegenden rechtlichen Vorschriften nachzulesen.

Ziel ist ein gemeinsames Handeln im Sinne der Verwaltungsvorschrift „Gesetzliche Schülerunfallversicherung, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz für Schülerinnen und Schüler in Schulen“ vom 13. Oktober 1998 (K.u.U. Nr. 18 vom 2.11.1998), die u.a. folgende Aufgaben nennt:

„Die Schule soll mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Maßnahmen das Sicherheitsbewusstsein der Schüler auf allen Gebieten wecken und fördern. Die in den Lehrplänen enthaltenen Unterrichtsziele zur Sicherheitserziehung, Unfallverhütung und dem Gesundheitsschutz sind umzusetzen.“ (Abschnitt II Nr. 3.1 VwV IV/1-6600.1/190)

„Die Durchführung der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes im inneren Schulbetrieb wird auf den Schulleiter übertragen. Er gilt insoweit als Unternehmer.“ (Abschnitt II Nr. 3.3 VwV IV/1-6600.1/190)

„Für die Sicherheit der Schulgebäude, Schulräume, Anlagen und Einrichtungen im Schulbereich sowie der für die Schule erforderlichen Gegenstände, Lehr- und Lernmittel ist der Schulträger (Sachkostenträger) verantwortlich.“ (Abschnitt II Nr. 2 VwV IV/1-6600.1/190)

Im äußeren Schulbereich überprüfen und beraten Technische Aufsichtspersonen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger Baulichkeiten und Einrichtungen auf Grund der bestehenden Vorschriften und Regeln der Sicherheitstechnik.

Inhalt

Hinweise für den Benutzer	1
Abkürzungsverzeichnis	3
Liste der GUV-Vorschriften dieser Handreichung	4
Bezugsquellen	5

Prüflisten

A Allgemeiner Teil

1 Erste Hilfe	6
2 Brandschutz.....	8
3 Allgemeine bauliche Anforderungen an Fachräume.....	10

B Unterrichtsräume / Laboratorien

1 Elektrische Anlagen	12
2 Gasanlagen, Gasanschlüsse, Kartuschenbrenner	14
3 Abzüge.....	16
4 Chemikalienräume/Chemikalienschränke.....	18
5 Druckgasflaschen	20

C Unterweisung

1 Unterweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen.....	22
--	----

Abkürzungsverzeichnis

ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie	JugSchG	Jugendschutzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt	KM	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
BGI	Berufsgenossenschaftliche Informationen	LBO	Landesbauordnung
BGR	Berufsgenossenschaftliche Regelungen	MuSchG	Mutterschutzgesetz
BGV	Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften	PSA	Persönliche Schutzausrüstung
CE	Certification Européenne	RöV	Röntgenverordnung
DIN	Deutsche Industrie-Norm	R-Sätze	Hinweise auf besondere Gefahren von gefährlichen Stoffen
DIN VDE	DIN-Normen des Verbands Deutscher Elektrotechniker	S-Sätze	Sicherheitsratschläge für gefährliche Stoffe
DruckbehV	Druckbehälterverordnung	StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.	TRD	Technische Regeln Druckbehälter
EN	Europanorm	TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien	TRGI	Technische Regeln für Gasinstallationen
Fl	Fehlerstrom	TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	UVV	Unfallverhütungsvorschriften
GSG	Gerätesicherheitsgesetz	VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
GUV	Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Regelungen der Gemeindeunfallversicherungsverbände	VBG	Unfallverhütungsvorschrift der gewerblichen Berufsgenossenschaften
GUVV	Gemeindeunfallversicherungsverband	VwV	Verwaltungsvorschrift
HVBG	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften	ZH 1/	Kennzeichnung von berufsgenossenschaftlichen Schriften

Liste der GUV-Vorschriften dieser Handreichung

GUV 0.1 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“

GUV 0.3 Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“

GUV 0.7 Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“

GUV 2.10 Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

GUV 3.0 Unfallverhütungsvorschrift „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“

GUV 9.7 Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“

GUV 9.8 Unfallverhütungsvorschrift „Sauerstoff“

GUV 9.9 Unfallverhütungsvorschrift „Gase“

GUV 10.10 Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern

GUV 16.3 Richtlinien für Schulen - Bau und Ausrüstung

GUV 16.8 Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte

GUV 16.17 Richtlinien für Laboratorien

GUV 19.8 Explosionsschutz-Richtlinien für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre, mit Beispielsammlung

GUV 19.16 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht

GUV 19.16A ... Anhang 1 zu den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen – Gefahrstoffliste

GUV 20.5 Anleitungen zur Ersten Hilfe bei Unfällen

GUV 20.6 Merkblatt für Erste-Hilfe-Material

GUV 26.18 Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr

GUV 20.26 Merkblatt „Erste Hilfe in Schulen“

GUV 22.1 Merkblatt „Prüfungen nicht ortsfester elektrischer Betriebsmittel“

GUV 56.3 Broschüre „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“

Bezugsquellen

Arbeitsblätter für den naturwissenschaftlichen Unterricht (Loseblattsammlung):	Neckar-Verlag GmbH, Postfach 1820, 78008 Villingen-Schwenningen
DIN-Normen:	Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
DIN-VDE-Normen:	VDE-Verlag GmbH, Merianstraße 29, 63069 Offenbach/M.
DVGW - Regeln:	Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53006 Bonn
Gesetze und Verordnungen des Bundes:	Bundesgesetzblatt Verlag Bundesanzeiger, 53056 Bonn
Gesetze und Verordnungen des Landes:	Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg
GUV - Schriften:	Zuständiger Unfallversicherungsträger:
	Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband / Badische Unfallkasse, Waldbornplatz 1, 76131 Karlsruhe
Monatszeitschrift Arbeit und Gesundheit des HVBG	Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Postfach 304240, 10724 Berlin
Technische Regeln (TRbF, TRG, TRGS):	Vertrieb von Einzelexemplaren: Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
BG-Schriften:	Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
VwV veröffentlicht in Kultus und Unterricht:	Neckar-Verlag GmbH, Postfach 1820, 78008 Villingen-Schwenningen

Hinweis: Siehe hierzu auch die "Merkblätter für den naturwissenschaftlichen Unterricht" der Autoren O. Eisenbarth/ H. Kohler, die vom Referat Naturwissenschaften am Landesinstitut für Erziehung und Unterricht Stuttgart herausgegeben werden und über den Neckar-Verlag GmbH Villingen-Schwenningen zu beziehen sind.

Prüflisten

A Allgemeiner Teil

Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen

Hier sind auch die allgemeinen Brandschutz- und Explosionsschutzanforderungen zu berücksichtigen. Hinweise zur Umsetzung finden sich in:

- Arbeitsstättenverordnung
- Landesbauordnung
- Unfallverhütungsvorschriften (GUV 0.1, 2.10, 3.0, 3.10 u.a.)
- Sicherheitsregeln (GUV 16.3, 19.16, 19.16 A u.a.)
- Richtlinien und Merkblättern (vgl. GUV 40.0).

A 1 Erste Hilfe

Anforderungen an die Durchführung der Ersten Hilfe

- Verbandkästen laufend überprüfen und den Inhalt ergänzen (GUV 20.26).
- Alle Erste-Hilfe-Leistungen aufzeichnen (Unfallmeldung oder Verbandbuch, GUV 40.6).
- Ersthelfer/-innen in ausreichender Anzahl und Verfügbarkeit vorhalten.
- In jedem Raum Hinweisschild mit Namen und Raum-/Klassenzimmernummer der Ersthelfer/-innen aushängen.
- Telefonnummern für Notarzt/Notärztin, Rettungsleitstelle, Ersthelfer/Ersthelferin auslegen bzw. aushängen.

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 1.1	Können Sie per Telefon jederzeit mit einem Notruf nach außen gelangen?				GUV 20.26
A 1.2	Sind die Notrufnummern auf dem Telefon gut lesbar angebracht?				
A 1.3	Ist ein kleiner Verbandkasten (DIN 13 157) Typ C vorhanden?				
A 1.4	Ist der Verbandkasten jederzeit, schnell erreichbar?				
A 1.5	Ist Erste-Hilfe-Material vollständig vorhanden?				
A 1.6	Wird ein Verbandbuch geführt?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 1.7	Ist ein Waschbecken mit Kaltwasseranschluss, Handbrause, Seifenspender und Einmalhandtüchern vorhanden?				
A 1.8	Ist eine Augendusche (auch in Kombination mit Handbrause möglich) vorhanden? Anmerkung: Augenspülflaschen mit steriler Spülflüssigkeit sind seit 1.10.93 bzw. 1.10.96 nur noch zulässig, wenn kein fließendes Trinkwasser zur Verfügung steht!				GUV 16.17
A 1.9	Ist ein Waschbecken mit Kaltwasseranschluss, Seifenspender und Einmalhandtüchern vorhanden?				
A 1.10	Ist der Fachlehrer/die Fachlehrerin ausgebildeter Ersthelfer/Ersthelferin?				
A 1.11	Falls nicht, sind die Ersthelfer und Ersthelferinnen bekannt und jederzeit verfügbar?				
A 1.12	Werden die Ersthelfer und Ersthelferinnen regelmäßig fortgebildet?				
A 1.13	Sind Anleitungen für eine wirksame Erste Hilfe vorhanden und griffbereit?				

A 2 Brandschutz

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 2.1	Sind in naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge vorhanden? (Fluchtfenster im Erdgeschoss als zweiter notwendiger Flucht- und Rettungsweg wird akzeptiert)				
A 2.2	Schlagen Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in Fluchtrichtung auf?				
A 2.3	Können die Notausgänge während der Schulzeit von innen ohne Hilfsmittel geöffnet werden?				GUV 0.1
A 2.4	Sind die Flucht- und Rettungswege gekennzeichnet und freigehalten?				GUV 0.1 GUV 0.7
A 2.5	Ist ein Rettungsplan mit Fluchtwegskizze und eingezeichneten Sammelplätzen vorhanden?				VwV des KM und IM vom 9.2.1996 (K.u.U. 5/1996 S. 29)
A 2.6	Sind Einrichtungen des Brandschutzes (Feuerlöscher) in ausreichender Anzahl gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen angebracht und entsprechend gekennzeichnet?				GUV 0.7 GUV 10.10
A 2.7	Können die Feuerlöscher im Notfall sofort und fachgerecht bedient werden?				GUV 0.1
A 2.8	Werden Feuerlöscher regelmäßig und fristgemäß (alle 2 Jahre) auf Funktionstüchtigkeit geprüft?				GUV 0.1
A 2.9	Ist eine Löschdecke (asbestfrei) vorhanden?				
A 2.10	Ist Löschsand zum Löschen von Metallbränden vorhanden?				
A 2.11	Werden leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände in ausreichendem Abstand von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln aufbewahrt?				DIN VDE 0105 Teil 1 Abs. 3.6 GUV 2.10 VGB 4

A 2 Brandschutz

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 2.12	Gibt es einen Alarmplan?				VwV des KM und IM vom 9.2.1996 (K.u.U. 5/1996 S. 29)
A 2.13	Kennen die Lehrkräfte bzw. die Schülerinnen und Schüler das Alarmsignal für die Räumung der Schule und kann das Signal in allen Räumen gehört werden?				GUV 57.1.44
A 2.14	Wird in regelmäßigen Abständen (mindestens 1x im Schuljahr) eine Räumungsübung durchgeführt?				GUV 57.1.44

A 3 Allgemeine bauliche Anforderungen an Fachräume

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 3.1	Sind die Fachräume gegen das Betreten von Unbefugten gesichert? (Schüler haben nur unter Aufsicht der Lehrkraft zu Fachräumen Zutritt!)				GUV 0.1 GUV 20.5 GUV 20.6 GUV 20.26 GUV 57.1.29
A 3.2	Ist eine ausreichende natürliche Be- und Entlüftung (über Fenster) vorhanden?				
A 3.3	Ist eine künstliche Entlüftung vorhanden?				
A 3.4	Sind Verglasungen (z.B. in Türen) von der Standfläche bis 2 m Höhe aus Sicherheitsglas oder Material mit vergleichbaren Eigenschaften? (Ausnahme: Fenster mit mindesten 80 cm hohen und 20 cm tiefen Brüstungen)				GUV 16.3
A 3.5	Sind die Fußböden rutschhemmend (R 10)?				GUV 16.3
A 3.6	Sind die Fußböden flüssigkeitsundurchlässig, fugendicht und gegen anfallende Stoffe weitgehend unempfindlich?				GUV 16.3
A 3.7	Genügen die Fußböden den mechanischen Belastungen?				GUV 16.3
A 3.8	Ist der Fußboden frei von Stolperstellen?				
A 3.9	Liegen Unterrichts- und Nebenräume auf einer Ebene?				
A 3.10	Sind Hauptverkehrswege mindestens 1 m breit und freigehalten?				
A 3.11	Ist zwischen den Schülerarbeitstischen genügend Sicherheitsabstand vorhanden (hintereinander angeordnet mind. 85 cm, Rücken an Rücken mind. 150 cm)?				
A 3.12	Beträgt der Abstand zwischen Lehrerarbeitsplatz und vorderstem Schülerarbeitstisch mind. 1,20 m?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
A 3.13	Ist eine Schutzscheibe aus Sicherheitsglas (oder vergleichbaren Eigenschaften) an der Vorderseite des Lehrertisches vorhanden und funktionsfähig? (Falls der Abstand zwischen Lehrerarbeitsplatz und vorderstem Schülerarbeitsplatz < 1,20 m beträgt, ist eine Schutzscheibe auf jeden Fall erforderlich)				
A 3.14	Sind Schülerarbeitsplätze auf gestuften Böden (Hörsaal) so nahe an der Stufenvorderkante aufgestellt, dass vor den Tischen keine betretbare Fläche verbleibt?				
A 3.15	Sind Schüler- und Lehrerarbeitsplätze formschlüssig (fest) am Boden befestigt?				

B 1 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen

- Leuchten sind dem Einsatzort entsprechend in ex-geschützter bzw. staubgeschützter Ausführung zu installieren (vgl. GUV 19.8, DIN VDE 0100 und DIN VDE 0165).
- Auf geringe Oberflächentemperatur (2 nebeneinander stehende Symbole F im Dreieck) achten.
- Bei raumweise abschaltenden Not-Aus-Schaltern darauf achten, dass die Beleuchtung nicht außer Kraft gesetzt werden.
- Elektrische Zuleitungen, die nicht fest installiert sind, regelmäßig auf intakte Zugentlastung, Beschädigungen und Stolperstellen überprüfen.

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 1.1	Können elektrische Anlagen und Betriebsmittel an zentraler Stelle (Hauptschalter) abgeschaltet bzw. abgesperrt werden?				
B 1.2	Ist der Hauptschalter gegen unbefugtes Einschalten gesichert (Schlüsselschalter)?				
B 1.3	Ist eine Not-Aus-Einrichtung vorhanden und leicht, schnell und gefahrlos zu erreichen (z.B. am Eingang, am Lehrerarbeitsplatz)? Hinweis: Raumbeleuchtung, Absaugung, Kühlchränke dürfen durch Not-Aus-Einrichtungen nicht abgeschaltet werden!				
B 1.4	Sind Not-Aus-Einrichtungen nach dem Abschalten gegen unbefugtes Wiedereinschalten gesichert (Schlüsselschalter)?				
B 1.5	Ist sichergestellt, dass bei Entriegelung der Not-Aus-Einrichtungen angeschlossene Geräte nicht automatisch wieder anlaufen?				
B 1.6	Sind Netzstromkreise für Schülerarbeitsplätze mit 30 mA-Fehlerstromschalter (FI-Schutzschalter) gesichert?				
B 1.7	Sind vorhandene Experimentierstände für Experimente mit elektrischem Strom mit Schutzkleinspannungen bis 25 V Wechsel- oder 60 V-Gleichstrom ausgestattet?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 1.8	Werden für einpolige Anschlussstellen berührungssichere Steckdosen (Laborbuchsen, Sicherheitsbuchsen mit vollständigem Berührungsschutz) verwendet?				
B 1.9	Befinden sich Verteiler, Schalttafeln, Kabel, Stecker, Steckdosen in einwandfreiem Zustand?				
B 1.10	Sind Arbeitstische, Energiezellen und Maschinen mit fest installierten Ver- und Entsorgeleitungen gegen Abreißen der Leitungen gesichert?				
B 1.11	Sind Energieentnahmestellen, Anschlüsse (z.B. Steckdosen) gegen mechanische Beschädigung geschützt?				
B 1.12	Sind Anschlüsse so verlegt, dass sie keine Stolperstellen bilden (z.B. Kabeltunnel)?				
B 1.13	Werden ortsfeste Anlagen und Betriebsmittel mindestens alle vier Jahre durch Sachkundige (Elektrofachkraft) geprüft?				
B 1.14	Werden ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (z.B. Geräte, Verlängerungskabel etc.) mindestens jährlich durch Sachkundige/EUP geprüft?				
B 1.15	Wurden die Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen, dass Störungen an elektrischen Geräten sofort zu melden sind?				GUV 2.10
B 1.16	Wurde den Schülerinnen und Schülern untersagt elektrische Geräte, selbst zu reparieren und erfolgte eine Unterweisung bzw. Einweisung in die Handhabung vor Beginn der Tätigkeit?				GUV 2.10
B 1.17	Werden die Notabschalteinrichtungen innerhalb der Unterrichtsräume regelmäßig geprüft?				DIN VDE 0113 EN 60204
B 1.18	Besitzen alle seit Januar 1996 neu in Verkehr gebrachten Geräte ein CE-Kennzeichen?				GUV 2.10

B 2 Gasanlagen, Gasanschlüsse, Kartuschenbrenner

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 2.1	Können Leitungen von Gasversorgungsanlagen an zentraler Stelle abgeschaltet oder abgesperrt werden?				GUV 16.3 GUV 16.17 DVGW G 621
B 2.2	Sind für Schülerexperimentierische Zwischenabsperreinrichtungen und Gasmangelsicherungen vorhanden?				
B 2.3	Sind die Auslasshähne gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert?				
B 2.4	Ist an den Auslasshähnen der Einschaltzustand erkennbar?				
B 2.5	Sind Arbeitstischen und Energiezellen zur Sicherung von festinstallierten Ver- und Entsorgungsleitungen fest verankert?				
B 2.6	Sind Entnahmestellen an Arbeitstischen und Energiezellen gegen mechanische Beschädigung gesichert?				
B 2.7	Werden in Unterrichtsräumen Flüssiggasflaschen (Butan, Propan) nur bis zu einem Füllgewicht von 14 kg aufgestellt?				
B 2.8	Werden Flüssiggasflaschen in einem verschließbaren Schrank (meist am Lehrertisch) mit Lüftungsschlitzten in Bodennähe aufbewahrt?				
B 2.9	Sind Flüssiggasflaschen mit brennbaren Flüssigkeiten stehend, standsicher und gegen Erwärmung geschützt (max. 40 °C) aufgestellt?				
B 2.10	Sind Flüssiggasflaschen mit brennbaren Flüssigkeiten in Räumen über Erdgleiche aufbewahrt?				
B 2.11	Sind Gasleitungen, die mit anderen Leitungen verwechselt werden können, gekennzeichnet?				
B 2.12	Sind die Armaturen und Schläuche dicht?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen/Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 2.13	Werden ortsfeste Flüssiggasanlagen mindestens alle 4 Jahre durch Sachkundige (z.B. Gasinstallateure) auf Dichtheit, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion und Aufstellung geprüft? Prüfbescheinigung erforderlich!				
B 2.14	Können die vorhandenen Kartuschenbrenner kippsicher aufgestellt werden?				
B 2.15	Werden Kartuschenbrenner verwendet bei denen das unbeabsichtigte Lösen der Kartusche und das unzulässige Erwärmen der Kartusche verhindert ist?				
B 2.16	Werden nur zugelassene Bunsenbrennerschläuche verwendet?				
B 2.17	Werden Kartuschen nur von Lehrkräften ausgetauscht?				
B 2.18	Werden Kartuschenbrenner in entlüfteten Schränken über Erdgleiche aufbewahrt?				

B 3 Abzüge

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 3.1	Haben Räume in denen giftige oder gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Rauche entstehen können mindestens eine Abzug mit wirksamer Entlüftung? (geeignete Abzüge: Wandabzüge, Durchreicheabzüge; weniger geeignet: fahrbare Abzüge)				
B 3.2	Verfügen Neuanlagen (ab Baujahr 1.891) über selbsttätig wirkende Kontrolleinrichtungen (optische und akustische Signale)?				
B 3.3	Wird bei Altanlagen (vor Baujahr 1.8.91) die Abzugsleistung (400m³/h und laufendem Meter Abzugsbreite) ständig durch Wollfaden oder Windräddchen überwacht?				
B 3.4	Wird bei Altanlagen die Funktionstüchtigkeit mindestens einmal jährlich durch Sachkundige überprüft?				
B 3.5	Ist sichergestellt, dass Schadstoffe nicht aus dem Abzugsinnern entweichen können?				
B 3.6	Ist der Abzug so beschaffen, dass sich im Abzugsinnern keine gefährliche, explosionsfähige Atmosphäre bildet?				
B 3.7	Sind funktionstüchtige Frontschieber vorhanden, durch die am Abzug arbeitende Personen geschützt werden?				
B 3.8	Kann der Frontschieber bis zu einem Luftspalt von 3-5 cm geschlossen werden?				
B 3.9	Kann bei Durchreicheabzügen auf einer Seite der Frontschieber vollständig geschlossen werden? (Sofern beidseitig zu öffnenden Frontschieber vorhanden sind, sollten die Luftpalte max. 1,5-2,5 cm betragen)				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 3.10	Sind senkrecht verschiebbare Frontschieber stufenlos verstellbar, in jeder Lage gehalten und gegen Herabfallen gesichert?				
B 3.11	Ist bei fahrbaren Abzügen die Mindestabzugsleistung (400m ³ /h und laufende Meter Abzugsbreite) eingehalten? (Richtwerte: Luftgeschwindigkeit in Absaugrohren max. 8m/s, Rohrdurchmesser 160 mm)				

B 4 Chemikalienräume/Chemikalienschränke

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 4.1	Ist ein geeigneter Chemikalienraum/ Sammlungsraum (ca. 6-10 m ² vorhanden)?				
B 4.2	<p>Werden Stoffe, die gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Rauche entwickeln (insbesondere ätzende Stoffe wie Ammoniak, Salzsäure, Salpetersäure) in Schränken aufbewahrt, die wirksam entlüftet werden können?</p> <p>Schwerkraft-Entlüftung ins Freie (10facher Luftwechsel/Std.) oder Absauggebläse mit Dauer- oder Intervallschaltung (7-10facher Luftwechsel/Std.)</p> <p>Nicht zu empfehlen: Anschluss der Chemikalienschränke an Entlüftungssystem des Abzugs!</p>				
B 4.3	Werden sehr giftige und giftige Stoffe, die gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Rauche entwickeln in Schränken aufbewahrt, die wirksam entlüftet werden können?				
B 4.4	Werden sehr giftige und giftige Stoffe sowie Stoffe mit besonderen Gefahren (Natrium, Kalium, Chlorate, Phosphor, Pikrinsäure) diebstahlsicher in einem Giftschrank (mit Sicherheitsschloss) aufbewahrt?				
B 4.5	Haben zu giftigen und mit T gekennzeichneten Stoffen (krebszeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende Stoffe nur Fachlehrer Zugang?				
B 4.6	Werden hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten der Gefahrenklassen AI, AII und B in entlüfteten Schränken gelagert?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 4.7	Werden hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten der Gefahrenklassen AI, AII und B nur bis zu einem Gesamtrauminhalt aller Gefäße von max. 20 l gelagert? (Max. 5 l in zerbrechlichen Gefäßen, max. 15 l in sonstigen Gefäßen, max. 1 l pro Gefäß für den Handgebrauch)				
B 4.8	Werden brennbare Flüssigkeiten nur in ex-geschützten Kühschränken oder Kühschränken ohne Zündquelle (Leuchten, Lichtschalter, Temperaturregler usw.) aufbewahrt?				
B 4.9	Werden hoch-, leicht- oder entzündliche Flüssigkeiten nur im Abzug oder unter gleichwertigen Bedingungen ab-/umgefüllt?				
B 4.10	Werden Gefahrstoffe in Behältern aufbewahrt, die den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten (z.B. in Originalflaschen)?				
B 4.11	Sind Gefahrstoffbehälter richtig und vollständig gekennzeichnet?				
B 4.12	Werden Gefahrstoffe in Behältnissen aufbewahrt und gelagert, die nicht mit Lebensmitteln verwechselt werden können?				
B 4.13	Werden Gefahrstoffe getrennt von Lebensmitteln aufbewahrt?				
B 4.14	Werden Behälter mit Gefahrstoffen nur bis zu einer Höhe aufbewahrt (unter Augenhöhe), die ein sicheres Entnommen und Abgestellt ermöglicht?				
B 4.15	Werden ätzende Flüssigkeiten unter Augenhöhe abgestellt?				
B 4.16	Werden Behälter, die nur mit beiden Händen getragen werden können nicht über Griffhöhe abgestellt?				

B 5 Druckgasflaschen

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
B 5.1	Werden Druckgasflaschen in geeigneten Räumen gelagert (nicht in Fluren, Treppenhäusern, Arbeitsräumen, Kellern)?				
B 5.2	Sind die Lager gegen Betreten durch Unbefugte gesichert?				
B 5.3	Werden Druckgasflaschen nicht zusammen mit brennbaren Flüssigkeiten gelagert?				
B 5.4	Sind die Lagerräume ausreichend belüftet (z.B. geöffnetes Oberlicht oder Ventilator)? (Lagerung in Räumen unter Erdgleiche nur mit technischer Lüftung erlaubt, Ausnahme: Sauerstoff- und Druckluftflaschen)				
B 5.5	Sind Lagerräume feuerhemmend abgetrennt, Türen selbstschließend und feuerhemmend?				
B 5.6	Sind Druckgasflaschen gegen Umfallen gesichert?				GUV 3.8 GUV 9.9 GUV 16.17
B 5.7	Sind Schläuche, Ventile, Druckminderer in einwandfreiem Zustand, sicher befestigt und frei von Fetten und Ölen?				
B 5.8	Sind die Ventile mit Schutzkappen oder Schutzmuttern gesichert?				
B 5.9	Sind Druckgasflaschen vor starker Erwärmung und Kälte geschützt (Mindestabstand von Heizkörpern 50 cm)				
B 5.10	Wird für Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen ein Schutzbereich von 2 m (für Gase leichter als Luft gilt: Radius und Höhe je 2 m, ausgehend vom Druckgasflaschenventil) eingehalten, in dem sich keine Zündquellen befinden?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
5.11	Sind Räume mit Druckgasflaschen mit dem Warnzeichen „Warnung von Druckgasflaschen“ gekennzeichnet?				
B 5.12	Werden Druckgasflaschen mit sehr giftigen, giftigen oder krebserzeugenden Stoffen (z.B. Chlor, Ammoniak) ausgesondert?				
B 5.13	Werden Prüffristen für Druckgasflaschen eingehalten (Herstellerangaben beachten)?				
B 5.14	Existiert ein Lageplan mit Eintrag der Standorte von Druckgasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten?				

C 1 Unterweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
C 1.1	Liegen die einschlägigen Richtlinien und Erlasse für den „Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht“ aus				GUV 19.16 GUV 19.16 A
C 1.2	Wird ermittelt, welche Gefahrstoffe in der Schule für Unterrichtszwecke verwendet werden? - Gefahrstoffermittlung				
C 1.3	Werden Gefahrstoffe ausschließlich über den Fachhandel oder vom Hersteller bezogen?				
C 1.4	Sind die vorhandenen Gefahrstoffe in einem Verzeichnis listen- und mengenmäßig erfasst und wird das Verzeichnis auf aktuellem Stand gehalten? - Gefahrstoffkataster				
C 1.5	Wird geprüft, ob Stoffe mit gesundheitlich geringerem Risiko eingesetzt werden können? - Ersatzstoffsuche				
C 1.6	Werden die vorhandenen Gefahrstoffe ordnungsgemäß gekennzeichnet – Kennzeichnungspflicht Bei Standflaschen oder Standgefäß für den Handgebrauch genügt vereinfachte Kennzeichnung (Bezeichnung des Stoffes/Zubereitung, Bezeichnung der Bestandteile der Zubereitung, Gefahrstoffsymbole mit zugehöriger Gefahrenbezeichnung – gilt nicht für Standflaschen von mehr als 0,125 l))				
C 1.7	Werden Herstellungs- und Verwendungsverbote für bestimmte Gefahrstoffe beachtet?				
C 1.8	Werden am Arbeitsplatz nur unbedingt notwendige Mengen an Gefahrstoffen (Handgebrauch, Tagesbedarf) aufbewahrt?				
C 1.9	Ist sichergestellt, dass in Räumen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, keine Nahrungs- und Genussmittel eingenommen werden?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
C 1.10	Liegt ein Entsorgungskonzept vor und werden nicht mehr identifizierbare und entbehrliche Gefahrstoffe sachgerecht entfernt und entsorgt?				
C 1.11	Sind geeignete und entsprechend gekennzeichnete Sammelbehälter aufgestellt, evtl. mit Auffangwanne?				
C 1.12	Existiert eine Sammlung von aktuellen Sicherheitsdatenblättern der vorhandenen Gefahrstoffe zur Erstellung von Betriebsanweisungen?				§§ 14,16 GefStoffV
C 1.13	Gibt es inhaltlich ausreichende Betriebsanweisungen am Arbeitsplatz?			Bitte zur Durchführung der GefStoffV die VwV Nr. 5534-51 vom 12.12.1997 beachten (K.u.U. 1998, S. 14)!	§ 7 GUV 0.1 § 45 GUV 0.1 § 20 GefStoffV
C 1.14	Werden regelmäßig Unterweisungen der Lehrkräfte (mindestens einmal jährlich) und der Schülerinnen und Schüler (in regelmäßigen Abständen) durchgeführt (z. B. Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz)?				§ 45 GUV 0.1 § 24 GefStoffV
C 1.15	Werden die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes eingehalten? Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für bestimmte Personen (z.B. werdende und stillende Mütter, geburtsfähige Frauen) beachten				GefStoffV JArbSchG MuSchG
C 1.16	Werden die Schülerinnen und Schüler vor speziellen Arbeitsaufgabe unterwiesen?				§ 7 GUV 0.1 § 19 Abs. 5 GefStoffV
C 1.17	Gibt es Betriebsanweisungen für den Hausmeister/das Reinigungspersonal?				
C 1.18	Wird das Reinigungspersonal mindestens einmal jährlich (vom Sachkostenträger) anhand der Betriebsanweisung unterwiesen?				

Lfd. Nr.	Prüfpunkte (Gefährdungen / Belastungen)	Ja	Nein	Bemerkungen / Maßnahmen	Rechtsgrundlage
C 1.19	Wird die richtige Benutzung der technischen Schutzeinrichtungen (z.B. Abzüge) gezeigt bzw. geübt?				§ 4 GUV 0.1, 14 § 4 VBG 1, 14
C 1.20	Wird die richtige Benutzung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrillen, Handschuhe) gezeigt und geübt?				
C 1.21	Sind in den Lehr- und Übungsräumen Hinweise zur Ersten Hilfe, Gefahrensymbole und R- und S-Sätze ausgehängt?				